

Groß- und Einzelhandel für Feuerwerkskörper Feuerwerke zu jedem Anlass



Röder Feuerwerk Handelsgesellschaft mbH, Am Roßberg 3, 96132 Schlüsselfeld

An den Bürgermeister,
die Gemeinde- oder Stadträte
und Verwaltungsmitarbeiter

Röder Feuerwerk Handelsgesellschaft mbH
Am Roßberg 3
96132 Schlüsselfeld
Tel.: 09552-9314-355
Fax: 09552-9314-320
info@roeder-feuerwerk.de

Private Feuerwerke verbieten oder gibt es eine andere Möglichkeit, Beschwerden zu vermeiden?

Sehr geehrte Bürgermeister, sehr geehrte Stadt- oder Gemeinderäte, sehr geehrte Verwaltungsmitarbeiter,

nehmen Sie sich bitte kurz die Zeit diesen Brief zu lesen. Ich möchte Ihnen aufzeigen, wie Sie den Konflikt zwischen Feuerwerk-Antragsteller und Beschwerden der Anwohner zu übermäßig vielen privaten Feuerwerken, vorab in Zukunft lösen können.

Nach §24 der 1. SprengV. können die zuständigen Behörden, wie Sie sicher wissen, ein privates Feuerwerk unter dem Jahr genehmigen. Feuerwerke zu privaten Anlässen sind zur Zeit im Trend und erfreuen Gäste und Gastgeber von Hochzeiten, Geburtstagsfeiern oder Firmenjubiläen. Auch vielen Anwohnern gefallen die Feuerwerke.

Allerdings kann es bei übermäßig vielen Feuerwerken im Jahr auch belästigend für Anwohner sein, vor allem in der Nähe von Gaststätten oder anderen Orten, wo an vielen Wochenenden Feierlichkeiten stattfinden. Die Lärmbelästigung aufgrund von privaten Feuerwerken ist mittlerweile ein hin und wieder in Stadt- oder Gemeinderatssitzungen zu besprechender Punkt geworden. Der Brandschutz dagegen lässt sich, so zeigt die Erfahrung, meist sehr gut bewerkstelligen.

Vielleicht wissen Sie als Vertreter einer Stadt oder Gemeinde gerade nicht so recht, wie Sie mit diesen Beschwerden umgehen sollen. Feuerwerke gänzlich verbieten möchten auch Sie nicht, aber Sie können auch die Beschwerden von Anwohnern nicht ignorieren. Hohe Gebühren verärgern nur den Antragsteller, die Anzahl der Feuerwerke im Jahr zu begrenzen ist rechtlich sehr schwierig und die Dauer eines genehmigten Feuerwerks zu beschränken, das lässt sich häufig nur schlecht überwachen. Also was tun?

Bankverbindung:

IBAN: DE98770690910000210552

BIC: GENODEF1SFD

Raiffeisenbank Ebrachgrund

UID: DE300009938 Steuernr.:207/136/60346

Röder Feuerwerk Handelsgesellschaft mbH

Sitz der GmbH: 96132 Schlüsselfeld, Registergericht Bamberg HRB 8171

Geschäftsführer: Dipl. Ing. (FH) Heiko Röder, Dipl. Chem. Max Schütz

Dabei gilt das Prinzip „leben und leben lassen“. Denn es gibt eine einfache Lösung, die jeden glücklich macht, nämlich „leises Feuerwerk“. Dabei meine ich nicht das Barockfeuerwerk, was ausschließlich aus Fontänen besteht, sondern es gibt auch Höheneffekte, wie Leuchtkugeln, Fische, Helioswirbel u.a., die ohne Knall auskommen. Die Auswahl ist hier zwar begrenzt, aber die Möglichkeit besteht. So ist der Antragsteller glücklich, dass er ein Feuerwerk zünden darf, und der Anwohner ist auch glücklich, weil er nicht mehr allnächtlich durch Feuerwerkslärm gestört wird.

Also warum dem Antragsteller ein Feuerwerk wegen Lärm verbieten, wenn es doch leises Feuerwerk gibt, das niemanden stört. In der Feuerwerk-Genehmigung braucht dies nur vermerkt zu werden als „Feuerwerkskörper ohne ausschließlicher Knallwirkung und mit leisem Effekt“.

Vielleicht ist dies ja für Sie ein Kompromiss. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Heiko Röder

Pyrotechniker, Dipl.-Ing. Verfahrenstechnik